

Der Personalrat der allgemeinbildenden Schulen Mitte informiert

März 2020

Tel.: 9018-26088 Karl-Marx-Allee 31, 10178 Berlin (U-Bhf. Schillingstr.)
Fax: 9018-26170 pr-mitte@senbjf.berlin.de http://www.pr-mitte.de

Geltendmachung der richtigen Eingruppierung: Was ist zu tun?

Am 21.1.2020 wurde endlich der Änderungstarifvertrag Nr. 3 unterzeichnet. Daraus ergibt sich jetzt dringender Handlungsbedarf vor allem für zwei Gruppen von Betroffenen:

Quereinsteiger*innen an Grundschulen: Wenn Ihr Arbeitsvertrag vor dem 1.8.19 begonnen hat, sind Sie noch nach dem alten Tarifvertrag eingruppiert worden. Durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 haben Sie aller Voraussicht nach Anspruch auf eine höhere Eingruppierung. Hierfür ist unbedingt ein Antrag bis zum 31.7.2020 an die Personalstelle zu richten!

Erzieher*innen / Betreuer*innen: Leider warten viele Erzieher*innen noch immer auf ihren Bescheid und die tatsächliche Nachzahlung ihres Gehalts. Begründet wird die Verzögerung wie so oft mit einer Überlastung der Personalstelle und der Kompliziertheit der Materie (vor allem die neuen S-Tabellen). Wir gehen davon aus, dass auch die Betreuer*innen von der Überleitung in die S-Tabellen profitieren werden und deshalb auch von der Geltendmachung betroffen sind.

Damit Sie hierbei keine finanziellen Nachteile erleiden, müssen Sie formlos eine Geltendmachung an die Personalstelle schicken (am besten an die Poststelle, nicht den zuständigen Mitarbeiter, denn der könnte gerade krank sein). Für Angestellte gilt eine Ausschlussfrist von sechs Monaten, also versäumen Sie bitte nicht den Termin, es ist Ihr Geld!

„Vorgriffstunden“ auf den Abiturzeitraum

Aus gegebenem Anlass machen wir darauf aufmerksam, dass es nicht statthaft ist, den Kolleg*innen so genannte Vorgriffstunden abzuverlangen. Gemeint ist damit folgender Sachverhalt. Nach dem Ausscheiden der Abiturienten in der Regel kurz vor den Osterferien findet für diese kein Unterricht mehr statt. Stattdessen müssen die Schüler*innen ihre Abiturprüfungsklausuren schreiben und die Kolleg*innen in den meisten Fällen sehr aufwändige Korrekturen anfer-

tigen. Es gibt offensichtlich Fälle, in denen den Kolleg*innen als so genannter Vorgriff auf die dann wegfallenden Unterrichtsstunden bereits Zusatzstunden über ihr Deputat hinaus im Vorfeld abverlangt werden. Das ist natürlich nicht zulässig. Sie können allerdings für die dann nach den Osterferien wegfallenden Stunden anderweitig im Unterricht eingesetzt werden. Über den Umfang gibt es keine verbindliche Regelung. Kollegiale Schulleitungen erkennen aber die geleistete Mehrarbeit in der Vorbereitung und bei der Korrektur des Abiturs an und machen von anderweitigem Einsatz nur im Notfall angemessen Gebrauch.

Hausbesuche durch Lehrkräfte bei Schuldistanz

Der *Handlungsleitfaden für die Zusammenarbeit zwischen den Regionalen Sozialpädagogischen Diensten (RSD) des Jugendamtes und den Schulen im Bezirk Mitte* wurde überarbeitet und es gibt einige Neuerungen im Umgang mit Schuldistanz von Schüler*innen. Bleibt eine Schüler*in unentschuldigt dem Unterricht fern, muss die Schule gemäß Nummer 7 Absatz 7 AV Schulbesuchspflicht bereits am ersten Fehltag Kontakt mit den Erziehungsberechtigten aufnehmen. So sind z.B. „Hausbesuche der Klassenleitung“ ab einem gewissen Punkt als verbindliche Maßnahme vorgesehen (siehe Handlungsleitfaden). Der Personalrat hat darin vielfältiges Konfliktpotential erkannt und daher das Gespräch mit dem Dienststellenleiter gesucht. Wir möchten Ihnen einige Präzisierungen und Hinweise zur Abwägung an die Hand geben: Wir haben uns darauf verständigt, dass Elternbesuche stets zuvor angekündigt werden müssten, es sich also um reguläre Termine außer Haus handelt. Niemand darf in eine Situation geschickt werden, die potenziell gefährlich ist (z.B. bei aggressiven Eltern). Solche Besuche können Kolleg*innen ablehnen. Bei der Abwägung sollte die objektive, aber auch subjektive Wahrnehmung von Gefahr berücksichtigt werden. Sollten sich die Eltern einem Hausbesuch durch die Lehrkraft verweigern, müssten der RSD und das Schulamt die Verantwortung übernehmen: Die Lehrkraft

ist in dieser Hinsicht dann nicht mehr in der Verantwortung. Auch Kolleg*innen von freien Trägern könnten nach Aussage der Dienststelle zu Hausbesuchen herangezogen werden, wenn im EFÖB-Bereich die Schüler*innen von den Mitarbeiter*innen der freien Träger betreut werden.

Hausbesuche sollten nur im Ausnahmefall (andere Arbeitszeiten der Eltern, z.B. Spät-/Nachtschicht) während der Dienstzeit (Unterrichts-/Konferenzzeit) stattfinden, ansonsten seien die Hausbesuche außerhalb der offiziellen Dienstzeit durchzuführen.

Es ist deutlich geworden, dass Hausbesuche im Vorfeld wohl überlegt und in Zeit und Umfang genau geplant werden sollten. Eventuell sollte man sich überlegen, ggf. Kolleg*innen mitzunehmen, um auch eine multiprofessionelle Perspektive auf Situationen und Gesprächsinhalte sicherstellen zu können. Hausbesuche erfolgen, nachdem andere Maßnahmen bei Schuldistanz im Vorfeld erfolglos geblieben sind. Sie sollten aber auch als Chance gesehen werden, im Sinne der Schüler*innen (wieder) mit deren Eltern ins Gespräch zu kommen.

Vermögenswirksame Leistungen: Kein Geld verschenken

Aus Bequemlichkeit oder Unwissenheit verzichten viele Beschäftigte auf bares Geld. Zumindest dem zweiten Teil können wir abhelfen. Auf Antrag erhalten Beamte und Angestellte im Öffentlichen Dienst eine monatliche Zulage in Höhe von € 6,65 zusätzlich zum Tariflohn. Diese ist als „Vermögenswirksame Leistung“ zu beantragen und nicht mit der „Arbeitnehmer-Sparzulage“ zu verwechseln. Den Antrag finden Sie hier:

<https://www.berlin.de/landesverwaltungsamt/personalservice/formulare-merkblaetter/#VL>

Dieses Geld, in 5 Jahren immerhin € 399 zusätzlich, wird nicht aufs Girokonto überwiesen. Ein zehnmütiger Besuch bei der Bank oder Sparkasse Ihres Vertrauens ist vonnöten, um ein Konto (Banksparrplan, Fondssparplan, Bausparvertrag) einzurichten, das den gesetzlichen Vorgaben für vermögenswirksame Leistungen entspricht.

BLA ist jetzt BAPP

Der Bezirkslehrer*innenausschuss hat seit diesem Schuljahr einen neuen Namen. Er heißt jetzt BAPP, was ausgeschrieben „Bezirklicher Ausschuss für pädagogisches Personal“ bedeu-

tet. Die Umbenennung macht deutlich, dass sich nicht nur Lehrkräfte, sondern auch Beschäftigte aus allen pädagogischen Berufsgruppen für ihre Schule von der Gesamtkonferenz in den BAPP wählen lassen können. Das Gremium wartet aktuell noch auf Vertreter*innen einiger Schulen.

Der BAPP diskutiert über grundsätzliche Angelegenheiten im Bildungsbereich der Region (Beispiel Schulgründungen und Schulschließungen, Pilotprojekte).

Umsetzungsanträge

Die gestellten Umsetzungsanträge für das kommende Schuljahr werden derzeit von der Schulaufsicht bearbeitet. Die betroffenen Kolleg*innen müssen sich noch etwas gedulden. Die Prognosegespräche über Schüler*innenzahlen und Personalbedarf zwischen Schulleitungen und Schulaufsicht sind gerade abgeschlossen. Von Seiten der Dienststelle hieß es, dass es sein kann, dass einzelne Umsetzungsanträge auch erst im letzten Moment – im Sommer – positiv beschieden werden könnten, sofern es im Bezirk Mitte einen personellen Spielraum bzw. Bedarf gebe.

Es erhöht sicherlich Ihre Chancen, wenn Sie Ihrem Antrag gleich eine gute Begründung beigelegt oder diese nachgereicht haben (Vereinbarkeit Beruf-Familie, unverhältnismäßige/r Fahrtweg/-zeit, Betreuung/Pflege Angehöriger) und bereits eine aufnehmende Schule benannt haben, die Ihre Arbeitskraft und Expertise dringend benötigt, und Ihnen dies in einer schriftlichen Absichtserklärung bekundet hat.

§ 79 Schulgesetz sinnvoll anwenden - Gesamtkonferenz-Beschlüsse zu Stundenverteilung, Vertretung, Aufsicht und Betreuung

Vor allem mit Blick auf das kommende Schuljahr erinnern wir wieder an die umfangreichen Gestaltungskompetenzen der Gesamtkonferenz (GK). Im § 79 Abs. (3) Nr. 9 SchulG heißt es dazu:

„(3) Die Gesamtkonferenz (...) entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften (...) mit einfacher Mehrheit insbesondere über (...)

9. Grundsätze der Verteilung der Lehrerstunden aus dem Gesamtstundenpool, des Einsatzes der Lehrkräfte und der sonstigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Unterricht, Betreuung, Aufsicht und Vertretung, der Vertei-

lung besonderer dienstlicher Aufgaben sowie besondere Formen der Arbeitszeitregelung.“

Grundsätze der Verteilung des Gesamtstundenpools können von der GK auf Grundlage der Zumessungsrichtlinien (sonderpädagogische Integration, Sprachförderung, Ganztags, Förderunterricht, Teilungsstunden, Profilbildung, Entlastungskontingent) beschlossen werden.

Die **Übernahme bestimmter Aufgaben** kann – und sollte – mit Ermäßigungsstunden entlastet werden. Dazu gehören u.a. die Erweiterte Schulleitung (ESL), IT/Homepage, Klassenleitung/Tutorenstunden, spezielle Beratungsteams, die Steuergruppe, Verantwortliche für künstlerische/kulturelle Programme u.v.m. Individuelle Ermäßigungsstunden, wie z.B. Altersermäßigung, sind von den Verteilungsgrundsätzen nicht betroffen.

Auch der **Unterrichtseinsatz** kann im Rahmen der Möglichkeiten geregelt werden, so z.B. die maximale Anzahl der Springstunden bei einer vollen Stelle (anteilig bei Teilzeit). Genauso können Grundsätze über Teilungs- und Förderunterricht (schwierige und leichtere Lerngruppen, Parallelunterricht), freie Tage für Teilzeitbeschäftigte und Regelungen zur Doppelsteckung diskutiert und geregelt werden.

Auch die **Grundsätze von Betreuungsaufgaben** können geregelt werden, z.B., zu welchen Gelegenheiten (Schulveranstaltungen u.a.) in welchem Umfang Betreuungsdienst zu leisten ist. Ebenfalls kann der Bedarf an Aufsichten auf den Prüfstand gestellt werden: An welchen Orten des Schulgeländes ist Aufsicht in welchem Umfang erforderlich, was sind die Anforderungen an die aufsichtführenden Personen (ggf. Einschränkung des Personenkreises? Allein oder in der Gruppe? Belastende Orte? Anteilig für Teilzeit etc.)?

Wichtig sind **Grundsätze auch bei Vertretungsaufgaben**. So lohnt es sich häufig, eine Prioritätenliste zu erstellen, z.B.: (1.) Lehrkraft vertritt in eigener Klasse, (2.) Fachkolleg*innen vertreten, (3.)...

Aber auch bei der **Verteilung besonderer dienstlicher Aufgaben** (z.B. Prüfungsbelastung in der Oberschule) sind Grundsätze sinnvoll. So kann die Vergabe der Korrekturtage geregelt werden. Vielfach können auch Höchstgrenzen bei der Betreuung von Präsentationsprüfungen im MSA und in der 5. PK (Abitur) für Gerechtigkeit sorgen. Dies gilt auch bei Zweitkorrekturen und Prüfungsbeisitz sowie grundsätzliche Regelungen zum weiteren Unterrichtseinsatz an Tagen, an denen Lehrkräfte zu Prüfungen eingesetzt werden.

Bei der Einsatzplangestaltung, aber auch bei grundsätzlichen Gesamtkonferenzentscheidun-

gen ist der *Frauenförderplan* zu beachten, auch wenn die Bezeichnung irreführend ist: Es geht um die besondere Berücksichtigung der Bedürfnisse von Beschäftigten mit Familie. Hier sind insbesondere die Abschnitte 5.1. bis 5.3. interessant, wo es um Arbeitszeitregelung, Teilzeiteinsatz und Beurlaubung aus familiären Gründen geht. Die Gesamtkonferenzen müssen Grundsätze für Entlastungen für Teilzeitbeschäftigte insbesondere für außerunterrichtliche Tätigkeiten beschließen

Nicht nur die Beschlussfassung über die genannten Sachverhalte ist sinnvoll. Wertvoll ist bereits die Diskussion und die dadurch hergestellte Transparenz z.B. über den Stundenpool, das zu verteilende Aufgabenspektrum, Verteilungsgrundsätze und nicht zuletzt die Frage, wie man (in Zukunft) zusammenarbeiten möchte. Der Arbeitsplatz soll von allen gemeinsam – möglichst im Konsens – gestaltet werden. Die Schulen werden zunehmend autonom, die Kollegien sollten daher das Heft aktiv in die Hand nehmen und gestalten, was rechtlich in ihrer Befugnis und Entscheidungsmacht liegt. Deshalb wollen wir Sie ermuntern, diesen Punkt auf die Tagesordnung ihrer nächsten Gesamtkonferenz setzen zu lassen.

Hitzefrei und verkürzter Unterricht: Wer betreut die Kinder?

Der nächste Sommer kommt bestimmt. Bei entsprechender Witterung erreichen den Personalrat dann immer wieder Klagen der Erzieher*innen, dass es infolge von Unterrichtsausfall wegen hoher Temperaturen (umgangssprachlich „Hitzefrei“) oder aufgrund verkürzten Unterrichts zu einer ungerechten zusätzlichen Arbeitsbelastung komme. Es wird als unfair empfunden, dass die Lehrkräfte früher nach Hause gingen, während die Erzieher*innen mehr Betreuungsstunden am (verbleibenden) Kind leisten müssten.

In diesem Kontext sei an die „Ausführungsvorschriften über Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht (AV Schulbesuchspflicht)“ vom 19. November 2014 verwiesen. Dort heißt es unter dem Punkt I. 8 „Unterricht bei extremen Wetterlagen“ unmissverständlich: *„[D]ie Schülerinnen und Schüler [sind] im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule und des offenen Ganztagsbetriebs sowie in der gebundenen Ganztagsgrundschule während der Unterrichtsausfallzeiten durch Lehrkräfte sowie pädagogische und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu betreuen.“*

Auch ans Mittagessen sollte gedacht sein: „So weit in den Schulen ein Mittagessen angeboten wird, muss dieses eingenommen werden können.“ Wie die Betreuung zwischen den einzelnen Berufsgruppen grundsätzlich aufzuteilen ist, sollte auf einer Gesamtkonferenz beraten und beschlossen werden. Da in den kommenden Wochen noch nicht mit solchen Temperaturen zu rechnen ist, kann diese Frage hinsichtlich des kommenden Sommers bei der nächsten Gesamtkonferenz in aller Ruhe und mit der gebotenen kühlen Sachlichkeit erörtert werden (siehe dazu auch den vorhergehenden Absatz zur „Gesamtkonferenz“).

Fortbildung für LUKS

Für Lehrkräfte unterer Klassen (De/Ma/1WF), die bislang noch keinen Platz in der Fortbildung, die die Voraussetzung für die Höhergruppierung in die EG 12/A 12 bildet, bekommen haben, wird jetzt vom Senat in einer Vorlage an den Hauptpersonalrat angekündigt, dass die Fortbildung auch im nächsten Schuljahr angeboten werden soll. Das betrifft in etwa 200 Kolleg*innen in Berlin. Nun bedarf es noch einiger Schritte, bis der Weg dafür frei sein wird. Sie werden über den Fortgang informiert.

Dienstreisekosten erstritten

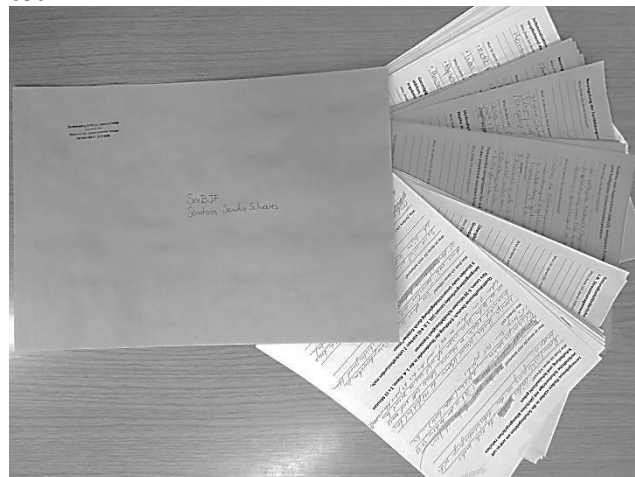
Einer verbeamteten Kollegin ist es vor dem Landesverwaltungsgericht Berlin gelungen, ein Urteil zu erstritten, in welchem die bisherige Regelung der AV Veranstaltungen, dass die Erstattung von Dienstreisekosten für Unterkunft und Verpflegung pro Tag im Inland auf 20€ und im Ausland auf 30€ begrenzt ist, „rechtswidrig und daher unanwendbar“ sei. Da die Behörde auch nach diesem Urteil ihre Verwaltungspraxis nicht geändert hat, muss sich das Geld jede*r Beschäftigte selbst einklagen. Wir empfehlen deshalb Beamt*innen, dass sie Widerspruch gegen den Dienstreisekostenbescheid einlegen. Sollte der Widerspruch zurückgewiesen werden, können Sie vor dem Verwaltungsgericht klagen. Tarifbeschäftigte Kolleg*innen können ihre nicht erstatteten Kosten innerhalb der Frist von 6 Monaten nach Zugang des Dienstreisekostenbescheids geltend machen. Wenn die Behörde die Kosten nicht vollständig übernimmt, können sie vor dem Arbeitsgericht klagen. Lassen Sie sich dazu von Ihrer Gewerkschaft oder anwaltlich beraten.

Save the date! Personalversammlung 2020 – am anderen Ort

Für die Schuljahresplanung ist es sicher hilfreich zu wissen, dass die nächste Personalversammlung am Donnerstag, den 29. Oktober 2020 stattfinden wird. Neu ist der Ort: Wir werden uns im Kino Zoopalast versammeln.

Nachtrag zur letzten Personalversammlung

Bekanntlich hatten wir Sie alle auf unserer letzten Personalversammlung zu Wort kommen lassen und Ihre Befindlichkeiten bezüglich der 39 Maßnahmen der Bildungssenatorin Scheeres zusammenfassend formuliert. Wie versprochen haben wir die Ergebnisse der Senatorin zugeschickt (siehe Foto). Bis heute haben wir aber darauf leider keine Antwort der Senatorin erhalten. Wahrscheinlich ist Frau Scheeres ebenso wie viele unserer Kolleg*innen arbeitsüberlastet.



Personalratswahlen im November 2020

Im Spätherbst des Jahres finden die Wahlen zum örtlichen Personalrat, dem Gesamtpersonalrat und dem Hauptpersonalrat statt. Auch die Frauenvertretungswahlen werden stattfinden. Der Wahlzeitraum ist vom 23.-26. November. Wir suchen noch dringend Kolleg*innen für die Wahlvorstände bzw. als Wahlhelfer*innen. Sie müssen in der Regel an drei Terminen und am Wahltag dabei sein und werden dazu vom Unterricht freigestellt. Beim letzten Mal gab es für die Wahlvorstände zusätzlich noch einen freien Tag. Wenn Sie Interesse haben, melden Sie sich einfach per Mail beim Personalrat.


Laura Pinhig
Vorsitzende


Viola Mocker
Vorstand


Daniel Wehry
Vorstand


Michael Brüser
Vorstand